

Wappen Berlins und Brandenburgs

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

**OVG 2 B 15.07
2 K 792/00.A - VG Frankfurt (Oder)**

Verkündet am 28. Mai 2008
Grasse Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache
des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beigeladen:

1. Herr,

2. Frau,

3. Frau,

zu 1 bis 3 wohnhaft.,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin

hat der 2. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Korbmacher, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülow, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Hahn sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Bauer und Günther für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 5. April 2006 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beigeladenen Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die aus Kolumbien stammenden Beigeladenen reisten am 19. Februar 1999 auf dem Luftweg von Bogotá über Frankfurt nach Zürich. Die Schweizer Behörden verweigerten die Einreise und die Annahme eines Asylantrags und schoben die Beigeladenen nach Frankfurt am Main zurück, wo sie sich am 20. Februar 1999 beim Bundesgrenzschutzamt als Asylbewerber meldeten. Sie gaben in ihrer ersten Befragung an, dass die Beigeladene zu 2. wegen ihrer Mitarbeit bei der Union Pratiotica (UP) im Dezember 1998 auf einer Farm von maskierten Männern festgenommen und mit dem Tode bedroht worden sei, weil sie angeblich einer Guerilla-Gruppe angehöre. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die An-

erkennung ausländischer Flüchtlinge haben die Beigeladenen übereinstimmend eine Bedrohung der Beigeladenen zu 2. am 18. Dezember 1998 und anschließende telefonische Morddrohungen gegenüber den Beigeladenen durch Paramilitärs als Fluchtgrund angegeben. Die Beigeladene zu 2. gab an, sie habe seit 1992 für die UP gearbeitet. Sie habe keine besondere Funktion in der Partei inne gehabt. Zusammen mit ihrem Vater, der wie ihr Großvater in der Liberalen Partei sei, habe sie ökologische Gemeindefarbeit gemacht. Sie sei von Anfang an für einen Pluralismus in der UP eingetreten und habe daher auch mit Angehörigen anderer Parteien zusammengearbeitet. Nach einer Feier in einer Finca aus Anlass der Beendigung ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit ihres Vaters an der Oberschule seien die Teilnehmer der Feier von ca. 15 Unbekannten in Militäruniformen angehalten und zunächst ihr Vater schwer beschimpft und bedroht worden. Danach sei sie aus der Gruppe der Frauen herausgesucht worden und man habe ihr gesagt, sie sei nur deswegen nicht umgebracht worden, weil sie und ihre Familie sehr wichtige Leute seien. Sie und ihre Brüder sollten sich nie wieder in der Gegend sehen lassen. Ihr sei dabei eine Pistole an die Stirn gehalten worden, so dass sie schon gedacht habe, sie werde erschossen. Man habe sie aber nur bedroht und für den Fall, dass sie noch einmal auftauchen solle, angedroht, sie selbst, ihren Ehemann und ihre Tochter zu erschießen. Es sei dann in der Folge wöchentlich zu Anrufen gekommen, bei denen ihr Vater und sie beschimpft worden seien. Im Januar hätten sich die Anrufe gehäuft. Nach Einberufung eines Familienrates sei entschieden worden, dass sie mit ihrem Mann und ihrer Tochter den Heimatort verlassen solle. Geholfen habe ein Herr H_____, den sie seit 10 Jahren kenne. Dieser habe die von ihr eingereichten Unterlagen über ihre politische Tätigkeit mit der Post an sie geschickt.

Die Beigeladenen haben verschiedene Dokumente, darunter ein Schreiben des örtlichen UP-Vorsitzenden vorgelegt. In diesem Schreiben wird ihre politische Arbeit dargestellt und die herausgehobene Bedeutung ihres Vaters und ihrer Familie geschildert.

Der 1974 geborene Beigeladene zu 1., der nach Abitur und Armeezeit zuletzt Systemtechnik studierte, gibt an, seit 1995 eingeschriebenes Mitglied der UP gewesen zu sein, die aber keine Mitgliederlisten führe, um die Parteimitglieder nicht zu gefährden. Er habe keine spezielle Funktion in der Partei gehabt, son-

dern nur die Aufgabe, mit den Leuten zu reden. Er beruft sich auf die Drohungen gegenüber seiner Frau, die auch ihn mit einbezogen hätten.

Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 9. März 2000 die Beigeladenen als Asylberechtigte anerkannt. Die hiergegen vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten erhobene Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 5. April 2006 ab. Eine Verfolgung wie sie die Beigeladenen vorgetragen hätten, sei dem kolumbianischen Staat zuzurechnen. Die Paramilitärs seien nach der übereinstimmenden Erkenntnislage mit den staatlichen Stellen verflochten. Die paramilitärische Vorgehensweise habe mit Erfolg die Duldung oder Komplizenschaft öffentlicher Bediensteter in den verschiedenen Landesregionen einschließlich der urbanen Ballungsräume erlangt. Es sei der Beigeladenen zu 1. auch nicht zuzumuten gewesen, in anderen Landesteilen Schutz zu suchen.

Die vom Senat mit Beschluss vom 13. Juli 2007 zugelassene Berufung hat der Kläger u.a. damit begründet, dass bei einer Rückkehr der Beigeladenen schon aufgrund des Zeitablaufs und des Umstands, dass die Verfolger zwischenzeitlich weitgehend weggefallen seien, nicht die reale Möglichkeit einer erneuten gleichgelagerten Verfolgung bestehe. Die Auflösung der AUC sei seit Mai 2006 offiziell beendet. Die Annahme liege fern, dass bei einer Rückkehr an einen anderen Ort in Kolumbien heute noch ein gleichgelagertes Risiko für die Beigeladenen bestünde. Soweit es Berichte über die Neubildung paramilitärischer Einheiten gebe, würden diese als kriminelle Strukturen bezeichnet. Im Übrigen sei zweifelhaft, ob sich die Beigeladene zu 2. bei ihrer Ausreise tatsächlich in einer Verfolgungssituation befunden habe. Es sei nicht erkennbar, dass die Bedrohung im Dezember 1998 wegen etwaiger politisch missliebiger Aktivitäten der Beigeladenen erfolgt sei. Zudem lebe der Vater der Beigeladenen zu 2., der in erster Linie bedroht worden sei, weiter in dem Heimatort. Die geschilderten Aktivitäten der Beigeladenen zu 1. legten außerdem nahe, dass ihr ein Ausweichen innerhalb Kolumbiens möglich gewesen wäre. Bestand schon bei der Ausreise keine Verfolgung, gelte auch in Ansehung der Qualifikationsrichtlinie der normale Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Beigeladene habe auch während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht erkennen lassen, dass sie in irgendeiner Weise weiter politisch aktiv sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 5. April 2006 den Bescheid des Bundesamtes vom 9. März 2000 aufzuheben.

Die Beigeladenen beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beigeladenen verweisen darauf, dass durch den Parapolitikskandal die Verflechtung der staatlichen Stellen mit den Paramilitärs offenbar geworden sei. Die vorliegenden aktuellen Berichte unterstrichen, dass die Angaben der kolumbianischen Regierung, die Paramilitärs seien demobilisiert und damit verschwunden, nicht stimmten. Insbesondere die Familienmitglieder von Gewerkschaftern seien gefährdet, da sie schlechter zu schützen seien. Im Jahr 2006 seien nach einem Bericht einer Mitarbeiterin von Human Rights Watch insgesamt 72 Gewerkschafter und unter der Regierungszeit von Uribe insgesamt 400 Gewerkschafter ermordet worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die die Beigeladenen betreffenden Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, sowie die den Beteiligten übermittelte Erkenntnismittelliste (Kolumbien Stand 4/2008) Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beigeladenen zu Recht als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a GG anerkannt.

1. Die Beigeladenen können sich auf Art. 16 a GG berufen. Der Ausschlussbestand des Art 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG ist nicht verwirklicht, da die sofortige Zurückschiebung durch Schweizer Behörden ohne Möglichkeit der Asylantragstellung keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat darstellt. Maßgeblich ist daher die Einreise aus Kolumbien in das Bundesgebiet auf dem Luftweg.

2. Die Beigeladenen haben Kolumbien auf der Flucht vor politischer Verfolgung verlassen.

Eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt dann vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 367 und Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 343 f.). Soweit die Verfolgungshandlungen auf die politische Überzeugung zielen, verlieren sie ihren asylrelevanten Charakter auch nicht dadurch, dass der Betroffene sie durch politische Abstinenz oder einen Rückzug ins Private vermeiden könnte (Masing, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2004, Art. 16 a Rn. 41 unter Berufung auf BVerfGE 80, 315, 337).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG ist seinem Ansatz nach darauf gerichtet, vor politischer Verfolgung Flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren. Es setzt daher einen kausalen Zusammenhang zwischen (drohender) Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64). Die Ausreise muss sich als eine unter dem Druck politischer Verfolgung stattfindende Flucht darstellen (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -; BVerwGE 85, 139, 140).

Ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Grundsätze auch im Bereich des Asylgrundrechts durch die so genannte Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie

2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 S. 12, ber. ABl. 2005 L 204 S. 24) beeinflusst werden und gegebenenfalls einer Überprüfung bedürfen (für eine Anwendbarkeit der Richtlinie: HessVGH, Urteil vom 12. Juli 2007 – 8 UE 3339/04.A -; anders: VGH Mannheim, Urteil vom 20. November 2007, InfAuslR 2008, 97; vgl. auch Hruschka/Löhr, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, 180 ff.), bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn auch nach den bisher zu Art. 16 a GG in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen steht den Beigeladenen der geltend gemachte Asylanspruch zu.

Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Beigeladenen vor dem Verlassen ihrer Heimat Opfer individueller Bedrohungen durch paramilitärische Einheiten geworden sind (a). Diese sind dem kolumbianischen Staat zuzurechnen (b). Die Beigeladene konnten sich diesen Bedrohungen innerhalb Kolumbiens nicht mit hinreichender Sicherheit entziehen (c).

a) Die Beigeladene zu 2. hat ihr politisches Engagement und den hierauf erfolgten Überfall im Dezember 1998 durch paramilitärische Kräfte bei ihrer Erstbefragung durch den Bundesgrenzschutz und bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie bei ihrer gerichtlichen Anhörung vor dem Senat glaubhaft und in sich schlüssig geschildert. Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Beigeladenen zu 1 und 2. für die Union Patriótica (UP) als einfache Parteimitglieder ohne herausgehobene Funktion auf lokaler Ebene tätig waren und für diese Partei geworben haben. Die Beigeladene zu 2. hat von Anfang an anschaulich geschildert, wie sie versucht hat, in ihrer unmittelbaren Umgebung die Bevölkerung über die bestehenden Ungerechtigkeiten zu informieren und auf sie z.B. vor Wahlen politisch einzuwirken. Dabei hat sie sich auch öffentlich exponiert, als sie gegen eine vermutete Wahlfälschung vorgegangen ist. Nachvollziehbar hat sie dabei sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, diese Arbeit für die UP teilweise unter dem Deckmantel eines unverdächtigen allgemeinen Engagements ausgeführt zu haben und dabei von ihrem Vater, der

in der dörflichen Gemeinschaft eine herausgehobene Rolle gespielt habe und bei zahlreichen Projekten engagiert gewesen sei, unterstützt worden zu sein. Dass die Beigeladene zu 2. die politische Arbeit für die UP überwiegend verdeckt vorgenommen hat, ist angesichts der Bedrohungen und Mordanschläge durch paramilitärische Einheiten, denen UP-Mitglieder besonders stark ausgesetzt waren (vgl. Hörtnner, Werner, Kolumbien verstehen. Geschichte und Gegenwart eines zerrissenen Landes, Zürich 2006, S. 156 ff.) glaubhaft. Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben sich auch als politisch informiert erwiesen. So konnten sie bei ihrer Anhörung offensichtlich ohne weiteres die politische Ausrichtung der UP und deren Ziele zutreffend benennen. Dabei ist deutlich geworden, dass die Beigeladene zu 2. die politisch aktivere Person war.

Der Senat ist auch davon überzeugt, dass die Beigeladenen zu 2. am 18. Dezember 1999 Opfer des von ihr geschilderten Überfalls durch bewaffnete Einheiten geworden ist. Dafür, dass die Beigeladene zu 2. tatsächlich Erlebtes geschildert hat, spricht der Umstand, dass sie sowohl bei ihrer ersten Befragung durch die Grenzpolizei als auch bei der förmlichen Asylanhörnung wie auch schließlich bei ihrer Anhörung vor dem Senat stets dieses, aber auch nur dieses Erlebnis als entscheidende Bedrohung geschildert hat. Keine Bedeutung misst der Senat dabei dem vom Beklagten in der mündliche Verhandlung angesprochenen Umstand bei, dass im Protokoll der ersten Anhörung nicht ausdrücklich von einer Festnahme durch die Bewaffneten die Rede gewesen ist, während die Beigeladene zu 2. vor dem Bundesamt und vor dem Senat davon gesprochen hat, dass es sich um eine Entführung gehandelt habe bzw. sie festgehalten worden seien. Den Überfall durch Bewaffnete, die Trennung von der übrigen Gruppe, die Bedrohungen und Beschimpfungen ihres Vaters durch die Bewaffneten und die eigene Bedrohung bis hin zur Scheinexekution durch Aufsetzen einer Pistole hat die Beigeladene zu 2. schon bei der ersten Befragung geschildert. Es liegt nahe, dass die fehlende Angabe über die Gesamtdauer des Überfalls ihre Ursache in einer unterlassenen Nachfrage seitens des Anhörenden hatte. Dieser hatte bereits durch den unmittelbar davor befragten Beigeladenen zu 1. erfahren, dass die Beigeladene zu 2. die ganze Nacht festgehalten worden sei. Dies stimmt mit ihren späteren Aussagen zur Dauer des Überfalls überein. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Protokollierungen nur um Zusammenfassungen der Angaben des Asylantragstellers durch den Protokollierenden handelt,

die zudem durch die Notwendigkeit der Übersetzung der Fragen und Antworten und des dann Protokollierten notwendigerweise Unschärfen und Unvollständigkeiten aufweisen.

Die in der mündlichen Verhandlung erstmals erwähnte Vergewaltigung bei dem Überfall im Dezember 1998 stellt zwar neues Vorbringen und eine erhebliche Steigerung gegenüber dem bisher geschilderten Verfolgungsgeschehen dar. Der Senat hält die Angaben gleichwohl für glaubhaft. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich: Die Beigeladene zu 2. konnte damit rechnen, dass bereits die geschilderten Vorfälle, insbesondere die unmittelbare Todesdrohung mit der Pistole, genügen würden, um ihre Asylanerkennung zu begründen. Mit ihrem bisher geschilderten Verfolgungsgeschehen hatte sie sowohl für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als auch in der ersten Instanz eine Asylberechtigung ausreichend dargetan. Auch im Berufungsverfahren sind ihre Angaben zum Ablauf des Überfalls am 18. Dezember 1998 vom Berufungsführer nicht in Frage gestellt worden. Bezweifelt worden ist lediglich, ob der Überfall politisch motiviert war und paramilitärischen Einheiten zugerechnet werden könne. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung ist von den anwesenden Behördenvertretern noch einmal bestätigt worden, dass es ihnen in erster Linie um die rechtlichen Fragen des Falles gehe. Einen Grund, ihren Vortrag der Wahrheit zuwider zu steigern, gab es für die Beigeladene zu 2. daher nicht. Die Schilderung der Vergewaltigung ist auch nicht deshalb unglaubhaft, weil ein solches Geschehen nicht mit dem bisher geschilderte Geschehen in Übereinstimmung zu bringen wäre. Dass sie – wie zuvor ihr Vater - von den Bewaffneten aus der Gruppe herausgesucht und von den übrigen Gruppenmitgliedern, aber auch von ihrem Vater, getrennt wurde, hat sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt bereits geschildert. Dabei hat sie nicht nur die Bedrohung mit der Pistole erwähnt, sondern auch, dass sie selbst „sehr wüst“ beschimpft worden sei. Es war damit schon nach ihrer Schilderung gegenüber dem Bundesamt die Gelegenheit für eine von den übrigen Gruppenmitgliedern unbemerkt gebliebene Vergewaltigung gegeben. Die späte Erwähnung der Vergewaltigung ist auch mit den gefestigten Erkenntnissen der Traumaforschung in Einklang zu bringen, wonach traumatisierte Personen, insbesondere Opfer sexueller Gewalt, oftmals bemüht sind, die traumatisierenden Ereignisse zu verschweigen bzw. Erinnerungen daran zu vermeiden (Haenel Ferdinand, Mechthild Wenk-Ansohn, Hrsg. Begutachtung

psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren, 2004, S. 61 ff. und S. 161 ff., 172 ff.). Schließlich hatte der Senat auch den Eindruck, dass der Beigeladenen zu 2. die Erwähnung der Vergewaltigung bei ihrer Anhörung vor dem Senat eher unabsichtlich „herausgerutscht“ ist, sie eigentlich darüber nicht berichten wollte, zumal in der Gegenwart ihrer Tochter und ihres Mannes. Die Beigeladene zu 2. hatte danach zumindest vorübergehend erkennbare Schwierigkeiten, gefasst zu bleiben.

Angesichts der massiven Bedrohungen am 18. Dezember 1999 hat der Senat auch keine Zweifel, dass die Beigeladenen in der Folgezeit telefonisch weiteren Bedrohungen, die sich gegen alle drei Beigeladenen richteten, ausgesetzt waren und sie die Flucht in einem Familienrat beschlossen haben. Dass den Beigeladenen bei ihrer Flucht von einem Funktionär der UP, Herrn M_____, geholfen wurde und dieser die Beigeladenen mit entsprechenden Dokumenten ausgestattet hat, begründet keine durchgreifenden Zweifel an den Schilderungen der Beigeladenen zu 2. Derartige Hilfestellungen lassen sich vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdung von Parteimitgliedern der UP ohne weiteres als Schutzmaßnahme der Partei erklären. Die Angaben in den vorgelegten Schreiben zu den Tätigkeiten der Beigeladenen, aber auch zur Rolle des Vaters der Beigeladenen zu 2., stimmen mit den Angaben, die die Beigeladenen selbst gemacht haben, überein und erscheinen glaubhaft. Gegen eine Gefälligkeitsbescheinigung spricht, dass den Beigeladenen und dem Vater der Beigeladenen zu 2. keine besonders herausgehobene politische Rolle zugeschrieben wird.

Der Senat zweifelt auch nicht daran, dass die Bedrohung gegenüber den Beigeladenen den paramilitärischen Einheiten zuzuschreiben ist. Die Beigeladenen zu 1 und 2. haben – was ihre Glaubwürdigkeit unterstreicht – nicht behauptet, sie könnten sicher sagen, dass es sich bei den bewaffneten Männern um paramilitärische Einheiten gehandelt habe, sondern sie dies nur vermuten könnten. Diese Vermutung liegt angesichts des politischen Engagements der Beigeladenen und des offenbar allein politisch motivierten Überfalls und der anschließenden Telefonanrufe aber derart nahe und entspricht der bekannten Vorgehensweise paramilitärischer Einheiten (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 26. Mai 1993 – I 5, und 20. Juni 1991- I 3; Hörtner, S. 141, 156 ff.), dass keine vernünftigen Zweifel an der Zurechnung bestehen. Die von dem Beteiligten in der mündlichen Verhand-

lung vorgelegte Karte über die Hauptverbreitungsgebiete der Paramilitärs und der FARC-Guerilla in Kolumbien im Jahr 2000 spricht nicht dagegen, dass es sich bei den Bewaffneten um Paramilitärs handelte. Im Gegenteil wird hierdurch die Plausibilität der Vermutung der Beigeladenen geradezu belegt, denn die Heimatregion der Beigeladenen (Valle de Cauca) lag nach dieser Karte in einer von beiden Seiten umkämpften Zone.

b) Bei der Verfolgung, die die Beigeladenen vor der Ausreise erlitten haben, handelt es sich auch um politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG. Die Maßnahmen der paramilitärischen Gruppen sind dem kolumbianischen Staat zuzurechnen.

Politische Verfolgung ist staatliche Verfolgung. Asylrelevante Maßnahmen durch nichtstaatliche Stellen sind nur dann ausnahmsweise asylrelevant, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ferner können solche staatsähnlichen Organisationen dem Staat gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet effektive Gebietsgewalt innehaben (BVerwGE, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 15.95 –, BVerwGE 99, 331; Urteil vom 15. April 1997 – 9 C 38/96 –, zitiert nach juris). Ein lückenloser und absoluter Schutz vor Straftaten und sonstigen Übergriffen kann aber realistisch von keinem Staat verlangt werden und wird nicht verlangt. Bekämpft ein Staat im Großen und Ganzen erfolgreich Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure oder durch eigene Militärangehörige und lässt er es nicht nur mit verbalen Verurteilungen bewenden, entfällt seine asylrechtliche Verantwortlichkeit auch dann, wenn er keinen lückenlosen Schutz gewähren kann (BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 – 9 C 318.85 –, BVerwGE 74, 160, 163; vgl. auch Urteil vom 2. August 1983 – 9 C 818. 81-, BVerwGE 67, 317; Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 –, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 173).

Hiervon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass der kolumbianische Staat im Zeitpunkt der Ausreise der Beigeladenen im Großen und Ganzen erfolgreich Schutz gegen Übergriffe durch paramilitärische Verbände geleistet hat.

Der Paramilitarismus wird als ein traditionelles Phänomen in Kolumbien bezeichnet, das seinen Ursprung in ländlichen Gebieten, in denen der Staat keine oder nur mangelnde Präsenz zeigte, hat. Vier Entstehungslinien, die miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen, werden für das Aufkommen der bewaffneten Verbände genannt: Die Sicherung der Interessen der Großgrundbesitzer, die historisch bedingte Schwäche des Staates, der Kampf gegen die linksgerichteten Guerillagruppen, die sich aufgrund der militärischen Schwäche des Staates über größere Teile des Staatsgebietes ausdehnen konnten und zum Teil einen Staat im Staat gebildet haben, und schließlich der immer mehr an Bedeutung gewinnende und die finanzielle Basis der Aktivitäten bildende Drogenhandel (Hörtner, S. 133 ff.- III 2; Beck, Katharina, Der Demobilisierungsprozess der Paramilitärs in Kolumbien unter der Álvaro Uribe, Universität Köln, Diplomarbeit vom 8. Oktober 2007, S. 30 ff. – III 3, Friedrich-Ebert-Stiftung, S.1- II 5). Die Gründung paramilitärischer Einheiten war in Kolumbien aufgrund eines Dekrets aus dem Jahr 1965, das es Militärangehörigen erlaubte, Zivilpersonen mit Waffen auszurüsten, damit sie als bewaffnete Selbstverteidigungsgruppen aktiv werden, bis 1989 legal (Beck, S. 32 – III 3). Diese von staatlichen Stellen legalisierte und unterstützte Gründung von Selbstverteidigungsverbänden wird als Informalisierung der Sicherheitspolitik beschrieben, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Staat Funktionen von Polizei, Justiz und Armee ausgelagert hat. Hierdurch sollten unter Inkaufnahme einer Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols die grundlegenden Herrschaftsverhältnisse verteidigt werden (Beck, S. 32 -III 3). Auch nach dem Verbot der paramilitärischen Gruppen im Jahre 1989 ist zunächst keine nennenswerte Bekämpfung der paramilitärischen Einheiten zu verzeichnen gewesen. Vielmehr wird von einer fortgesetzten ausgedehnten Kollaboration zwischen Paramilitärs und den kolumbianischen Streitkräften berichtet, die insbesondere bei der Bekämpfung des Linksterrorismus von unterlassenem Einschreiten bis zu verdeckter oder gar offener Unterstützung reichte (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 11. Juni 2003 - I 13 und 14; zurückhaltender noch Auskunft vom 16. Juli 1990 - I 2). Die paramilitärischen Verbände, die nahezu alle massiv in den Drogenhandel verwickelt sind, werden nach diesen Auskünften des Auswärtigen Amtes auch für einen Großteil der Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien (politische Morde, Entführungen, Erpressungen, Massaker, Verschwindenlassen von Personen etc.) verantwortlich gemacht. Mitte der 1990er Jahre wurden zudem mit den ländlichen Sicherheitskooperativen neue vom Staat initi-

ierte Selbstverteidigungseinheiten mit paramilitärischem Zuschnitt ins Leben gerufen (Beck, S. 33 - III 3).

Die staatliche Verantwortung für die Übergriffe paramilitärischer Einheiten wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach dem Verbot der paramilitärischen Gruppen bereits im Jahr 2000 die Regierung von Präsident Pastrana im Rahmen der damaligen Verhandlungen mit der linksgerichteten FARC Maßnahmen gegen die AUC ergriffen hat und es zu Entlassungen von 300 Militärangehörigen, darunter 38 Offizieren, wegen Zusammenarbeit mit den paramilitärischen Einheiten gekommen ist (vgl. Hörtnner, S. 240 - III 2). Denn zum einen bestätigt die Zahl der Verhafteten den Befund, dass es mehr als nur vereinzelt eine Zusammenarbeit zwischen militärischen Stellen und den paramilitärischen Verbänden gab. Zum anderen hat sich während der bis 2002 dauernden Regierungszeit des Präsidenten Pastrana das paramilitärische Phänomen nicht nur nicht verringert, sondern ausgedehnt. Die Zahl der Angehörigen der Paramilitärs ist stark angewachsen und die paramilitärischen Gruppen konnten sich konsolidieren und sind mit mindestens 11.000 Bewaffneten zur zweitstärksten Gewaltgruppe des Landes angewachsen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11. Juni 2003- I 13; Hörtnner, S. 241 – III 2). Die Bemühungen der Regierung, dagegen vorzugehen, werden vom UNHCR als schwach und inkonsistent bezeichnet (vgl. Hörtnner, a.a.O.).

Durch den 2003 eingeleiteten Demobilisierungsprozess und den so genannten Parapolitikskandal des Parlaments (siehe SZ vom 18. Mai 2007, NZZ vom 19. Februar 2007; NZZ vom 19. Januar 2007) sind die Verbindungen der Paramilitärs mit staatlichen Stellen, insbesondere den Sicherheitskräften, offenkundig geworden. Es sei durch diesen Skandal, so die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrer Bewertung (Konrad-Adenauer-Stiftung vom 14. August 2007 - II 15), ans Tageslicht gekommen, was vor Jahresende 2006 nur ein Gespinnst gewesen sei: Knapp ein Drittel der Abgeordneten im Abgeordnetenhaus und im Senat hätten mit den Paramilitärs gemeinsame Sache gemacht oder seien gar mit deren Hilfe auf ihre Posten gekommen. Beispielhaft verweist der Bericht unter anderem auf den Fall der Außenministerin Kolumbiens, die zurücktreten musste, nachdem der oberste Gerichtshof Ermittlungen gegen ihren Bruder wegen Verbindungen zu den Paramilitärs einleitete. Amnesty international berichtet im aktuellen Jahresbericht davon, dass die Generalstaatsanwaltschaft mehr als 100 Fällen mutmaßlicher

geheimer Absprachen zwischen Paramilitärs und Staatsbediensteten nachgehe und der Oberste Gerichtshof Haftbefehle gegen Kongressabgeordnete erlassen habe, weil ihnen Verbindungen zu paramilitärischen Einheiten und die Verantwortung für Massaker an Kleinbauern zur Last gelegt werden. Ebenfalls im November 2006 wurde dem Leiter des Geheimdienstes (DAS) zur Last gelegt, Listen von Gewerkschaftern an paramilitärische Einheiten weitergegeben zu haben (zu allem Vorstehenden ai, Jahresbericht 2007 - II 16). Dass flächendeckende Kontakte und Verflechtungen zwischen staatlichen Stellen und den paramilitärischen Einheiten bestanden, lässt sich schließlich auch aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 23. und 24. Januar 2007 (I 18 und 19) entnehmen. In diesen Auskünften bestätigt das Auswärtige Amt, dass die nach der offiziellen Demobilisierung neu gebildeten paramilitärischen Verbände trotz der Auflösung des zentralen Dachverbandes AUC und der durchgeführten Demobilisierung in der Lage sind, ihnen missliebige Personen in ganz Kolumbien, einschließlich der Großstädte, aufzuspüren. Hierzu bedienen sie sich ihrer eigenen Stadtmilizen und Informanten, die sich auch bei Militär und Behörden befinden. Die Sicherheitskräfte seien teilweise von der Guerilla oder der (ehemaligen) AUC unterwandert, so dass die staatlichen Schutzprogramme nicht sicher seien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gründung paramilitärischer Einheiten vom kolumbianischen Staat gefördert und rechtlich abgesichert wurde und ihnen – in regional unterschiedlichem Ausmaß – polizeiliche und militärische Aufgaben überlassen wurden. Infolge der erheblichen Verflechtungen zwischen staatlichen Stellen, bis hinein in höchste Regierungsämter und das Parlament, mit paramilitärischen Einheiten stellen sich auch das gegen die paramilitärischen Einheiten ausgesprochene Verbot und die teilweise gegen diese eingeleiteten Maßnahmen nicht als eine effektive und grundsätzlich erfolgreiche Bekämpfung dar. Im Gegenteil muss für den Ausreisezeitpunkt und für die Zeit danach eine fortgesetzte Unterstützung und Duldung der paramilitärischen Gruppen durch große Teile des staatlichen Apparates einschließlich von Teilen der Regierung und des Parlaments festgestellt werden. Die Beigeladenen konnten auch bei den staatlichen Stellen keinen ausreichenden Schutz erhalten. Selbst gegenwärtig wird vom Auswärtigen Amt eine ausreichende Schutzgewährung in einem Schutzprogramm wegen der Unterwanderung der Polizeikräfte und anderer staatlicher Stellen klar verneint (Auskunft vom 24. Januar 2007 – I 19). Auch

in der Zeit vor der Ausreise der Beigeladenen gewährten die kolumbianischen Polizeibehörden bei Bedrohungen nicht ausreichend Schutz (Auswärtiges Amt, Auskunft 15. April 2003 – I 11 und 7. Februar 1995 – I 8). Angesichts der Unterwanderung der Sicherheitskräfte dürfte eine Anzeige sogar mit einer nicht kalkulierbaren Gefahr einer Weitergabe der Daten und damit einer zusätzlichen Gefährdung verbunden gewesen sein.

Angesichts dessen stellt sich die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob der kolumbianische Staat gegenüber den Nachstellungen durch paramilitärische Einheiten in allen Regionen des Landes überhaupt schutzfähig war, vorliegend nicht. Ein Fall, dass die an sich angestrebte Schutzgewährung die staatlichen Kräfte übersteigt und deswegen seine asylrechtliche Verantwortlichkeit endet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - BVerfGE 80, 315, 336, 340 f.), liegt bei dieser Konstellation, die durch eine enge Verflechtung erheblicher Teile des Militär- und Staatsapparates mit den nichtstaatlichen Akteuren und die Duldung der Aktivitäten der nichtstaatlichen Gruppen durch die staatlichen Stellen gekennzeichnet ist, nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 -, BVerwGE 74, 160, 162).

c) Die Beigeladenen konnten sich der Verfolgung auch nicht durch einen Umzug in einen anderen Landesteil entziehen. Es kann daher dahin stehen, ob das Konzept der inländischen Fluchtalternative nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie einer Korrektur bedarf und dies gegebenenfalls auch für das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG gilt (vgl. hierzu HessVGH, Urteil vom 21. Februar 2008 – 3 UE 191/07-, S. 16 -, zitiert nach juris; a.A. BayVGH, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 –, zitiert nach juris; ebenso VG Berlin, Urteil vom 18. März 2008 – 38 X 87.08 -)

Nicht jeder, der in einem Landesteil unmittelbarer oder mittelbar-staatlicher Verfolgung ausgesetzt ist, bedarf notwendig des Schutzes im Ausland. Er kann unter Umständen auf verfolgungsfreie Teile seines Heimatstaates verwiesen werden. Erst wer in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist und deshalb Schutz im Ausland suchen muss, ist asylberechtigt im Sinne des Art. 16 a GG (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 315, 343 f.). Eine inländische Fluchtalternative besteht, wenn der Betroffene am Ort der Flucht nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den

in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblicklichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern die existenzielle Gefährdung am Heimatort nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 315, 344).

An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung in einem anderen Gebiet des Heimatstaates sind wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende am Ort der inländischen Fluchtalternative vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 –, BVerwGE 104, 97, 99 ff. m.w.N.).

Gemessen hieran konnten die Beigeladenen nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Es kann nicht mit mehr als überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erneute Verfolgung an einem anderen Ort Kolumbiens ausgeschlossen werden.

Während die paramilitärischen Gruppen zunächst in lokalen Gruppen organisiert waren, vollzog der Paramilitarismus 1997 mit der Gründung einer nationalen Dachorganisation, der Autodefensas Unidas de Colombia (AUC) unter Führung von Carlos Castaño einen qualitativen Sprung. Mit dem AUC hatten die paramilitärischen Einheiten einen zentralen Dachverband, der Schätzungen zufolge aus über 250 Gruppen bestand, die sich in verschiedenen Blöcken (bloques) organisiert haben (Beck, S. 35 – III 3) und landesweit tätig waren. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2003 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die verschiedenen paramilitärischen Gruppen, die nach gesicherter Erkenntnis des Auswärtigen Amtes jeweils Listen über zu verfolgende Personen

führen, diese Listen untereinander austauschen und damit landesweit verbreiten (Auskunft vom 11. Juni 2003 - I 14). Damit bestand die Gefahr, dass die Beigeladenen auch an einem anderen Ort allein aufgrund ihrer Personaldaten als Feind der Paramilitärs hätten identifiziert werden können. Dies gilt insbesondere, wenn sie in ländliche Gegenden, die in besonderer Weise von den paramilitärischen Einheiten kontrolliert wurden, ausgewichen wären. Aber auch ein Umzug in eine andere Großstadt, wie Medellín oder Bogotá, hätte ihnen keine hinreichende Sicherheit gebracht. Die paramilitärischen Verbände haben sich über die ländlichen Bereiche hinaus in die Großstädte ausgebreitet und hier Stadtmilizen und Informationsnetzwerke aufgebaut (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007- I 19, Hörtnner, S. 144, 238- III 2). Insbesondere von Medellín liegen Berichte über die Kontrolle einzelner Stadtviertel und wichtiger Positionen innerhalb der Stadtverwaltung durch paramilitärische Gruppen auch nach der offiziellen Demobilisierung (Hörtnner, S. 238 f.- III 2; Beck, S. 85, 93 – III 3; Human Rights Watch, S. 5 - II 4) vor. Ähnliche Schilderungen finden sich für Bogotá (Human Rights Watch, S. 19 - II 7). Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. und 24. Januar 2007 (I 18 und I 19), wonach selbst die demobilisierten paramilitärischen Kräfte bzw. deren Nachfolgeorganisationen landesweit tätig und aufgrund des ihnen zur Verfügung stehenden Informationsnetzes in der Lage sind, missliebige Personen überall in Kolumbien aufzuspüren, sprechen dafür, dass jedenfalls auffällig gewordene Personen landesweit mit Nachstellungen zu rechnen haben und hatten. Zu diesem Personenkreis zählten die Beigeladenen im Zeitpunkt ihrer Ausreise. Nimmt man hinzu, dass insbesondere die Hauptverbindungsstraßen in der Vergangenheit unsicher waren und praktisch alle Akteure des Konflikts in Kolumbien in der Vergangenheit Straßensperren eingerichtet hatten (Auskunft der Deutschen Botschaft in Bogotá vom 10. März 2003 - I 16; Konrad-Adenauer-Stiftung, 22. Mai 2007, S. 7 – II 15; s. auch Jahresbericht 2007, Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien, S. 5 - II 17), kann von einer hinreichenden Sicherheit für Personen, die, wie die Beigeladenen, von den Paramilitärs als feindliche politische Akteure individuell bedroht worden sind, und deren Personalien den paramilitärischen Einheiten bekannt sind, nicht gesprochen werden. Dass den Beigeladenen nicht zugemutet werden konnte, Gebiete aufzusuchen, die von der FARC kontrolliert wurden, bedarf angesichts des Charakters dieser Guerillaorganisation, die ebenfalls für Entführungen, Ermordungen und

Zwangsrekrutierungen verantwortlich gemacht wird und sich wesentlich aus dem Drogenhandel finanziert, keiner weiteren Darlegungen.

3. Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt weiter voraus, dass dem Betroffenen bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im oben beschriebenen Sinne erneut droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760). Für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder eines politisch Verfolgten besteht dabei die Regelvermutung, dass sie in die asylerbliche Verfolgung einbezogen werden (BVerwG, Urteil vom 26. April 1988 - 9 C 28.86 - BVerwGE 79, 24).

Hinsichtlich der Rückkehrgefahr für einen vorverfolgt ausgereisten Asylbewerber ist, wie bei der Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise, danach zu fragen, ob die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, mit anderen Worten, ob der Betroffene vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 360; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 344 ff.; zusammenfassend: BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997, 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97, 99 ff.). Insoweit ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (zuletzt BVerwG, Urteil vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, zitiert nach juris). Dies entspricht der Sache nach der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden

unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Der Senat kann nicht feststellen, dass den vorverfolgten Beigeladenen nach den genannten Maßstäben eine Rückkehr zugemutet werden könnte.

Nach wie vor spielen die paramilitärischen Gruppen in Kolumbien eine wichtige Rolle. Die in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführte Demobilisierung hat sie nicht derart geschwächt, dass von ihnen für Personen wie den Beigeladenen, die bereits als politische Gegner unliebsam aufgefallen sind, keine Gefahr mehr bestünde, bei einer Rückkehr und Fortsetzung ihres politischen Engagements verfolgt zu werden (a). Eine derartige Verfolgung durch die nichtstaatlichen paramilitärischen Einheiten muss sich der kolumbianische Staat auch nach wie vor zu rechnen lassen (b).

a) Der Demobilisierungsprozess der paramilitärischen Gruppen ist von Präsident Uribe im Jahre 2003 eingeleitet worden, nachdem der AUC im Dezember 2002 einen einseitigen Waffenstillstand verkündet hatte, der zu einer erkennbaren Reduzierung der Gewalt führte. Im Juni 2003 unterzeichneten Regierung und ein Großteil der Paramilitärs eine gemeinsame Erklärung, in der vereinbart wurde, die überwiegende Mehrheit der paramilitärischen Gruppen bis Ende 2005 zu demobilisieren und zu reintegrieren. Am 25. November 2003 folgte die erste größere Niederlegung von Waffen durch paramilitärische Einheiten in Medellín. Anfang November 2004 begann die Demobilisierung von ca. 3000 Kämpfern und führenden Paramilitärs. Nach Abgabe der Waffen, die blockweise erfolgte, wurden die Mitglieder der Gruppen in ein staatlich gefördertes Reintegrationsprogramm aufgenommen. Am 11. April 2006 demobilisierte sich der letzte der 37 Blocks durch die Abgabe seiner Waffen. Insgesamt haben sich nach offiziellen Angaben 31.671 Personen unter Abgabe von 18.051 Waffen demobilisiert (zu allem Vorstehenden Kurtenbach, - II 5; ausführlich Beck, S. 39 ff. – III 3; Human Rights Watch - II 6; Helfrich/Kurtenbach, S. 18 ff.- III 1).

Rechtlich ist die Demobilisierung durch das Gesetz für Gerechtigkeit und Frieden (LJP) vom 25. Juli 2005 begleitet worden. Dieses heftig umstrittene und vom kolumbianischen Verfassungsgericht durch zwei Urteile teilweise für nichtig erklärte Gesetz sieht vor, dass solche Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen, „die sich entschieden haben, sich zu demobilisieren und ausschlaggebend zur nationalen Versöhnung beizutragen“ auch für Verbrechen wie Mord und Terrorismus in den Genuss einer reduzierten Höchststrafe kommen können (Beck, a.a.O., S. 51). Das Gesetz hat durch Geständnisse von Paramilitärs auch zur Aufklärung ungeklärter (Massen-)Morde beigetragen. Für Paramilitärs, die nicht wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen angeklagt sind, gilt das Dekret 128, das ihnen bis zu zwei Jahre lang finanzielle Unterstützung bei der Wiedereingliederung gewährt. Diesen Kräften steht insbesondere ein Weg offen, in die staatlichen Sicherheitsdienste zu wechseln (Beck, a.a.O., S. 57).

Mit der Demobilisierung der Paramilitärs ging zwar eine Stärkung der staatlichen Sicherheitskräfte und der staatlichen Institutionen und eine Verbesserung der Sicherheitslage im Land einher (Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 2 - II 15; Beck, a.a.O., S. 99; NZZ vom 28. Februar 2008). Gleichzeitig wird die Demobilisierung zum Teil kritisiert und insbesondere eingewandt, dass eine echte Demobilisierung nicht stattgefunden habe. Es sei nur ein Teil der Waffen abgegeben worden, die große Zahl der offiziell Demobilisierten weise darauf hin, dass eigens hierfür Personen rekrutiert worden seien (Beck, a.a.O., S. 69 ff.). Die alten Strukturen und Verbindungen würden jedenfalls zum Teil verdeckt weiter existieren. Das ohnehin schwer eingrenzbares Phänomen des Paramilitarismus zeichne sich nunmehr durch einen hohen Grad der Zersplitterung und Undurchsichtigkeit aus. Die einzelnen Gruppen wiesen zunehmend mafiöse Strukturen auf, die politische Motivation habe an Gewicht verloren. Die weiter existierenden Verbände seien mehrfach in Subgruppen aufgeteilt, was die Präsenz in fast dem ganzen Land garantiere. Auch bei der „Organisation Neue Generation“, bei der die Fortführung des Kampfes gegen die FARC und die ELN noch Motiv des Zusammenschlusses sei, spiele die Kontrolle des Drogenanbaus und des Drogenhandels die Hauptrolle. Die Unterscheidung zwischen paramilitärischen Gruppen und Kriminalität sei angesichts der Zersplitterung der Gruppen noch schwerer geworden als früher (Beck, S. 82 f.- III 3). Die Organisation Amerikanischer Staaten gibt die Zahl der neu gegründeten gewalttätigen Gruppen mit 22 an, die in 102

Gemeinden und 16 von 32 Provinzen aktiv sein sollen (Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 12 - II 15; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007 (II 19): 23 Gruppen). Aber auch die Zahl von 36 und sogar von 76 Nachfolgegruppen wird genannt (Hanns-Seidel-Stiftung, - II 13; Nachweise bei Beck, S. 82- III 3). Die Schätzungen der Zahl der neu Bewaffneten schwanken stark zwischen 3000 und 9000 Personen (KAS, a.a.O; Auswärtiges Amt, Auskunft 23. Januar 2007- I 18).

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Aktionen der Paramilitärs nunmehr jeglichen politischen Bezug verloren hätten und eine Bedrohung durch sie in ihrer objektiven Gerichtetheit nicht mehr an asylrelevante Merkmale anknüpfen würde. Allein der Umstand, dass bei den paramilitärischen Einheiten das kriminelle Element in den Vordergrund gerückt ist, lässt eine solche allgemeine Schlussfolgerung nicht zu. Nach den übereinstimmenden aktuellen Berichten sind nach wie vor insbesondere gewerkschaftlich organisierte und politisch gegen die Interessen der Paramilitärs tätige Personen in Kolumbien gefährdet, Opfer von Bedrohungen und von Mordanschlägen zu werden. Im Jahresbericht 2007 der Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien (I 17) wird festgestellt, dass die Paramilitärs in keiner Weise aufgehört hätten, Morde zu verüben, Menschen gewaltsam zum Verschwinden zu bringen und ganze Gemeinschaften zu bedrohen und zu kontrollieren. In den ersten vier Jahren der Regierungszeit Uribe seien 3.907 Menschen ermordet worden. Auch für 2008 werden in den ersten zwei Wochen 12 Morde und 9 Fälle von Verschwindenlassen in vier verschiedenen Departements gezählt. Amnesty international sieht ebenfalls – allerdings nicht näher spezifizierte - Indizien, dass paramilitärische Truppen mit stillschweigender Duldung oder gar mit Unterstützung von Sicherheitskräften operieren und Menschenrechtsverletzungen begehen und nennt die Zahl von 3000 Getöteten und Verschwundenen, die den Paramilitärs seit 2002 zugerechnet werden (II 16). Hörtner nennt eine Zahl von 3000 Toten in drei Jahren (Hörtner, S. 295). Human Rights Watch geht in dem Bericht an das US-Repräsentantenhaus vom 28. Juni 2007 von jährlich 800 - 900 durch die Paramilitärs Ermordeten aus (Gerichtsakten Band II S. 26, 29) und die kolumbianische Juristenkommission geht für die Regierungszeit Uribes sogar von 11 300 aus politischen Gründen getöteten Personen aus, wovon 60 % der Morde den paramilitärischen Einheiten zugeschrieben werden (Le Monde diplomatique, dt. Ausgabe 11. Mai 2007, Gerichtsakten,

Band II S. 13). Auch aus der Zeit nach Beginn des Demobilisierungsprozesses gibt es Berichte darüber, dass Paramilitärs Stadtviertel beherrschen (NZZ vom 6. Dezember 2005, Spiegel vom 16. September 2005; vgl. auch Hörtner, S. 232 f. – III 2) und aufgrund eines Informationsnetzes, das auch in Militär und Behörden reicht, landesweit Personen aufspüren können (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007, I 19). Hörtner (III 2, S. 298). Die Konrad-Adenauer-Stiftung (II 14, S. 3) berichtet, dass Paramilitärs im Zuge der Etablierung des Paramilitarismus als politische Bewegung auch nach der Demobilisierung mehrfach Drohungen gegen politische Gegner und Oppositionelle ausgesprochen haben. Beck kommt unter sorgfältiger Auswertung und Differenzierung der aktuellen Quellenlage (OAS, UNHCR, Ombudsmann) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Paramilitärs weiterhin Gewalttaten begehen (S. 79 ff. - III 3).

Angesichts dieses Befunds stellt sich das Risiko der Beigeladenen, bei einer Rückkehr nach Kolumbien erneut Opfer politischer Verfolgung zu werden, nicht als ein nur theoretisches und damit unbeachtliches dar. Zwar ist nach der Überzeugung des Senats angesichts des Zeitablaufs und der nur niedrig profilierten Parteilichkeit der Beigeladenen zu 1. und 2. nicht damit zu rechnen, dass die alten und neuen paramilitärischen Gruppen noch aktiv nach ihnen, besonders nach der Beigeladenen zu 2., suchen würden. Insoweit stellen sie eher die vom Auswärtigen Amt beschriebenen „kleinen Fische“ dar. Etwas anderes kann hinsichtlich der Gefahrenlage jedoch schon dann gelten, wenn die Beigeladenen in ihren Heimatort zurückkehren. Hier leben noch die (Schwieger-) Eltern bzw. Großeltern der Beigeladenen. Die Familie ist dort bekannt, nicht zuletzt in tragischer Weise dadurch, dass zwei der Brüder der Beigeladenen zu 2. dort im Jahre 2005 auf offener Straße unter ungeklärten Umständen erschossen wurden. Schon vor ihrer Ausreise ist zudem nach Angaben der Beigeladenen zu 2. eine politisch engagierte Tante ermordet worden. In ihrem Heimatort dürfte daher ihre Rückkehr für einiges Aufsehen sorgen, und es ist nicht auszuschließen, dass die Beigeladenen damit wieder in das Visier alter oder neuer paramilitärischer Einheiten kommen. Die Gefahr einer an die frühere politische Tätigkeit anknüpfende Verfolgung kann auch nicht mit dem Hinweis auf die inzwischen abgeschlossene Demobilisierung der paramilitärischen Einheiten als nicht mehr gegeben erachtet werden. Nach einer aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes steht fest, dass sich im Heimatdepartement der Beigeladenen eine neue paramilitärische Grup-

pierung gebildet hat, deren Wirkungskreis das Auswärtige Amt nicht eindeutig abschätzen kann (Auskunft vom 24. Januar 2007 – I 19). Aber nicht nur in ihrem Heimatort oder ihrer Heimatregion kann eine erneute Gefährdung nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt vielmehr landesweit jedenfalls dann, wenn sie sich nach einer Rückkehr erneut gemäß ihren politischen Überzeugungen engagieren und versuchen, auf andere Menschen im Sinne ihrer Vorstellungen Einfluss zu nehmen. Dass die Beigeladene zu 2. ihre politischen Überzeugungen aufgegeben hätte oder für sich jede weitere politische Betätigung auch in der Zukunft ausschließen würde, kann nicht festgestellt werden. Ihre Aussage in der mündlichen Verhandlung, sie habe keine Kraft mehr für irgend etwas zu kämpfen, war erkennbar durch die sie sehr belastende Situation in der mündlichen Verhandlung selbst und – wie der Hinweis auf die Angsttacken zeigt - die Erinnerung an die Vorkommnisse in der Vergangenheit in Kolumbien geprägt. Eine bewusste und dauerhafte Abkehr von ihren politischen Überzeugungen auch für den ihr gegenwärtig nicht vorstellbaren Fall einer Rückkehr nach Kolumbien lässt sich diesen Aussagen aber nicht entnehmen. Eine negative Wiederholungsprognose, dass sich aufgrund geänderter Umstände die Verfolgung, in die auch die Familienangehörigen erneut mit einbezogen werden (vgl. zur Regelvermutung BVerwG, Urteil vom 26. April 1988 – 9 C 28.86 – BVerwGE 79, 244), nicht wiederholen wird (hierzu, BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97, 101), kann mithin nicht gestellt werden.

b) Der kolumbianische Staat muss sich die Bedrohungen durch die paramilitärischen Gruppen auch nach wie vor zurechnen lassen.

Die bis in die Gegenwart reichenden Verbindungen der paramilitärischen Gruppen mit staatlichen Stellen sind durch den bereits erwähnten so genannten Parapolitikskandal des Parlaments (siehe SZ vom 18. Mai 2007, NZZ vom 19. Februar 2007 und 19. Januar 2007) deutlich und öffentlich geworden. Die Ermittlungen insbesondere der Justiz belegen das bisher allenfalls vermutete Ausmaß der Beeinflussung der politisch-administrativen Ebene durch die paramilitärischen Kräfte. Gleichzeitig belegen diese Ermittlungen, dass gegen paramilitärische Gruppierungen und gegen Parlamentarier, die Verbindungen mit diesen haben oder hatten, vorgegangen wird. Wie bereits ausgeführt (oben 2. b), S. 11) hat die

Generalstaatsanwaltschaft in mehr als 100 Fällen mutmaßlicher geheimer Absprachen zwischen Paramilitärs und Staatsbediensteten ermittelt und die für Disziplinarverfahren zuständige Bundesbehörde eine Sonderabteilung zur Aufdeckung von Verbindungen zwischen Staatsbeamten und paramilitärischen Gruppen eingerichtet. Gegen zahlreiche Abgeordnete wurden Haftbefehle erlassen, weil ihnen Verbindungen zu paramilitärischen Einheiten und die Verantwortung für Massaker an Kleinbauern zur Last gelegt werden (ai Jahresbericht 2007 – II 16; Konrad-Adenauer-Stiftung, 30. April 2007 - II 14). Ebenfalls im November 2006 wurden Ermittlungen gegen den Leiter des Geheimdienstes (DAS) wegen der Weitergabe von Listen an paramilitärische Einheiten eingeleitet (alles Vorstehende: ai Jahresbericht 2007, a.a.O.). Dies wird als Anzeichen gewertet, dass die Gewaltentrennung in Kolumbien funktioniere (NZZ vom 19. Februar 2007, Konrad-Adenauer-Stiftung - II 15). Als Zeichen der Stärke gegenüber den Paramilitärs kann auch die Verlegung von 57 führenden AUC Mitgliedern von einem ehemaligen Urlaubsressort in ein Hochsicherheitsgefängnis und die Drohung mit einem Entzug gesetzlicher Strafrabatte gewertet werden (Konrad-Adenauer-Stiftung, 14. August 2007- II 15, NZZ 8. Dezember 2006).

Auf der anderen Seite zeigen die Erkenntnisse übereinstimmend auf, dass nach wie vor paramilitärische Strukturen existieren, diese in der Lage sind, lokal und regional Macht auszuüben und sie – worauf es in erster Linie ankommt - dabei nicht nur vereinzelt auf die stillschweigende oder verdeckte Unterstützung staatlicher Stellen rechnen dürfen. Nach den letzten Auskünften des Auswärtigen Amtes ist zu konstatieren, dass immer noch von einer umfangreichen, insbesondere flächendeckenden Zusammenarbeit von staatlichen Sicherheitskräften mit nicht-staatlichen paramilitärischen Verbänden ausgegangen werden muss. Das Auswärtige Amt bestätigt in seiner Auskunft vom 24. Januar 2007 (I 19), dass sich das Informationsnetz der Paramilitärs auch auf Militär und Behörden erstrecke und diese in der Lage seien, in allen Gebieten des Landes, auch in den Großstädten, wichtige Zielpersonen aufzuspüren und auszuschalten. Dies stimmt mit den jüngst aufgedeckten Fällen von Datenübermittlungen durch staatliche Spitzenbeamte an paramilitärische Organisationen überein. Nach dem vorliegenden, im Kern übereinstimmenden Zahlenmaterial, wonach trotz der Demobilisierung tausende Kolumbianer von paramilitärischen Kräften ermordet wurden und sich der Einfluss der verbliebenen oder neu gegründeten Gruppen nach wie vor über

weite Teile des Staatsgebietes erstreckt und sie landesweit Aktionen durchführen können, kann auch nicht davon gesprochen werden, dass es sich nur um Schwierigkeiten bei der Eindämmung der Gewalt handelt, die keine Rückschlüsse auf die grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zulassen würden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es die kolumbianische Regierung und Justiz zwar nicht nur bei einer rein verbalen Bekämpfung der Paramilitärs belassen, sondern - jedenfalls in Teilen - Anstrengungen unternehmen, den Einfluss dieser Gruppen zurückzudrängen. Andererseits kann angesichts der Tatsache, dass – anders als bei der FARC – die paramilitärischen Einheiten staatlicherseits zunächst gefördert und offen oder verdeckt unterstützt wurden, es mithin keine strenge Trennlinie zu den Paramilitärs gab, nicht übersehen werden, dass die Voraussetzungen für eine weiterexistierende Verquickung von staatlichen Stellen und paramilitärischen Gruppen bestehen und eine solche auch weiterhin in nicht unerheblichem Umfang festgestellt werden muss, und zwar bis in hohe und höchste Regierungs- und Parlamentskreise hinein. Die nach wie vor bestehende Verquickung wird sehr deutlich vom kolumbianischen Verfassungsgericht benannt, das in seinem Urteil vom 11. Juli 2007 den Paramilitärs den Status als „Aufständische“ abgesprochen hat mit dem bezeichnenden Argument, dass diese niemals gegen den Staat gehandelt hätten, sondern als dessen Komplize anzusehen seien (Beck, S. 63 – III 3). Im Ergebnis kann noch nicht eine grundsätzlich effektive und im Großen und Ganzen erfolgreiche Bekämpfung der paramilitärischen Gruppen festgestellt werden, die das Zusammenwirken von Amtsträgern mit den nichtstaatlichen Akteuren als nicht vermeidbare „Panne“ oder Einzelfallphänomen erscheinen ließe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.